



KÖNIGSFELD

I M S C H W A R Z W A L D

MIT DEN ORTSTEILEN BUCHENBERG, BURGBERG,
ERDMANNSWEILER, NEUHAUSEN UND WEILER

BÜRGERINFO
UND
GÄSTEJOURNAL



EINLADUNG
ZUM
FESTAKT MIT
NEUJAHRSEMPFANG



50
JAHRE
GESAMTGEMEINDE
KÖNIGSFELD

AMTSBLATT DER GEMEINDE

Freitag, 10. Januar 2025
Jahrgang 51
Nummer 1/2

Diese Ausgabe erscheint
auch online auf NUSSBAUM.de

Bibliothek bis **Freitag, 17.01.2025** ge-
schlossen!

Näheres siehe
„**Amtliche Nachrichten**“



Königsfeld i. Schwarzwald,
Winterwonderland

LIEBE MITBÜRGERINNEN UND MITBÜRGER,

mit der **Unterzeichnung der Eingemeindungsverträge** entstand mit Wirkung zum **01. Januar 1975** im Wege der Neubildung die **Gesamtgemeinde Königsfeld im Schwarzwald**. Ausgehend hiervon kann unser Gemeinwesen im Jahr 2025 dankbar auf ein halbes Jahrhundert gemeinsamen Weges zurückschauen.

Zum Auftakt des Jubiläumsjahres mit einer bunten Vielfalt an Veranstaltungen darf ich Sie im Namen des Gemeinderates zu einem

FESTAKT MIT NEUJAHRSEMPFANG
AM SONNTAG, 12. JANUAR 2025 UM 16.00 UHR
IM KIRCHENSAAL DER HERRNHUTER
BRÜDERGEMEINDE KÖNIGSFELD, ZINZENDORFPLATZ

herzlich einladen. **Über Ihr Kommen würden wir uns sehr freuen!**

Fritz Link
Bürgermeister

PROGRAMM

- BEGRÜSSUNG** Bürgermeister Fritz Link
- IMPRESSIONEN** „KÖNIGSFELDbewusstGEMEINSAM“
- GRUSSWORTE** Thorsten Frei, Derya Türk-Nachbaur
(Abgeordnete des Deutschen Bundestages)
Martina Braun
(Abgeordnete des Landtages Baden-Württemberg)
Landrat Sven Hinterseh (Schwarzwald-Baar-Kreis)
- FESTVORTRAG** Clemens Joos
(Leiter des Kreisarchivs Schwarzwald-Baar)
„Zum Glück gezwungen. Königsfeld in der Gemeindereform“
- EHRUNGEN**
- PRÄSENTATION** „KÖNIGSFELD online“
- STEHEMPfang** mit Imbiss im Anschluss an den Festakt im
Helene-Schweitzer-Saal, Herrnhuter Haus,
Zinzendorfplatz 7
- MUSIKALISCHE** Streichquartett der Jugendmusikschule St.
UMRAHMUNG Georgen-Furtwangen e. V.

VIELFALT IN DER EINHEIT



2025 - KÖNIGSFELD FEIERT 50 JAHRE GESAMTGEMEINDE

BEWUSSTERLEBEN

HEILKLIMATISCHER KURORT · KNEIPPKURORT · NATURWALD-GEMEINDE · SOLAR-KOMMUNE

NOTRUF

Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst im Schwarzwald-Baar-Kreis

Rettungsdienst: **112**
Allgemeiner Notfalldienst: **116117**
 - Kinderärztlicher Notfalldienst
 - Augenärztlicher Notfalldienst
 - HNO Notfalldienst

Zahnarztpraxen in der Umgebung

0761 12012000

Villingen-Schwenningen (Kinder)

Schwarzwald-Baar-Klinikum, Klinikstr. 11,
 78052 Villingen-Schwenningen
 Mo-Do 19-21 Uhr, Fr 18-21 Uhr, Sa, So, FT 9-21 Uhr

Villingen-Schwenningen (HNO)

Schwarzwald-Baar-Klinikum, Klinikstr. 11,
 78052 Villingen-Schwenningen
 Sa., So, FT 10-20 Uhr

Villingen-Schwenningen (Erw.) 07721 930

Schwarzwald-Baar-Klinikum, Klinikstr. 11,
 78052 Villingen-Schwenningen
 Mo-Do 18-22 Uhr, Fr 16-22 Uhr, Sa, So, FT 8-22 Uhr

Kommunale Behindertenbeauftragte:

Christel Schmidt, 07725 7746
 vdk.schmidtchristel284@gmail.com

Apotheken-Notdienst: www.aponet.de

kostenlos vom Festnetz 0800 0022833
 kostenpflichtig vom Mobilfunk (Kosten je nach Anbieter) 22833

Kleintierpraxis

Tierarztpraxis an der Waldau, Dr. Tanja Richter,
 Waldau 2, Buchenberg, 07725-93980

Tierarztpraxis

Weisserhof GbR, Dörfle 34, Buchenberg 914850

Telefonseelsorge gebührenfrei 0800 1110111**Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche mit Interdisziplinärer Frühförderstelle**

Mail: beratungsstelle-bekj-vs@irasbk.de **07721-913 7676**
 Herdstraße 4, 78050 Villingen-Schwenningen

WEITERE DIENSTE

Polizei-Bereichsbeamter Königsfeld:

Polizeioberkommissar Hardy Haberstroh 07724 9495-25
 E-Mail: hardy.haberstroh@polizei.bwl.de
 Sprechzeiten nach vorheriger telefonischer Absprache oder per E-Mail.
 Polizeirevier St. Georgen: 07724 9495-00

Forstrevier Königsfeld Telefon 07721 9133023

Matthias Breithaupt (Staatswald) Telefon 07725 915168,
 Mobil 01735315251, matthias.breithaupt@forstbw.de
 Gemeindefeld: Annika Bidlingmaier Telefon: 0175 1833783,
 a.bidlingmaier@irasbk.de
 Privatwald: Johannes Feilen Telefon 0173 7933521,
 j.feilen@irasbk.de

Wasserversorgung

(Rufbereitschaft aquavilla GmbH) **Tel. 08000861861**

Stromversorgung

Service Nummer naturenergie netze GmbH Telefon 07623 92 1800
 Fax 07623 92 51 1809
 Störungshotline 24/7 Telefon 0800 – 18 180
 Stadtwerke Rottweil 0741 472-0

Gasversorgung

EGT Triberg Störungsmeldestelle Gas **Tel. 08000861861**
 (wird an Sonn- und Feiertagen automatisch weitergeleitet)

Untere Naturschutzbehörde

Tel. 07721/913 7604
 naturschutz@irasbk.de

**Netzwerk „Bürger aktiv“ Telefon 07725 8009-96
Rathausstraße 11.**

Montag 08:30 Uhr – 10:00 Uhr
 Mittwoch, 16:00 Uhr – 18:00 Uhr

Integrationsmanagement

Sabine Mund Dienstag 09:00 Uhr bis 15 Uhr
 Mobil: 015170434194

Integrationsbeauftragter

Konstantin Konn
 Büro: Mo., 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 Do., 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 – 14.30 Uhr
 Mobil: 0157 35807651, Mo. - Fr, 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr
 E-Mail: integration@koenigsfeld.de

ÖFFNUNGSZEITEN**Telefonische Erreichbarkeit:**

Rathaus **Telefon 07725 8009-0**
 Montag - Freitag 09.00 – 12.00 Uhr
 Dienstag 14.00 – 16.00 Uhr
 Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr

BürgerService **Telefon 07725 8009-25**
 Montag - Mittwoch 09.00 – 12.00 Uhr
 14.00 – 16.00 Uhr
 Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr
 14.00 – 18.00 Uhr
 08.00 – 13.30 Uhr
 Freitag 08.00 – 13.30 Uhr

TouristInfo **Telefon 07725 8009-45**
 Montag - Freitag 09.00 – 12.00 Uhr
 Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag 14.00 – 16.30 Uhr
 Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr
 Samstag 09.30 – 12.00 Uhr

Gemeinde- und Kurbibliothek

Friedrichstr. 5 **Telefon 07725 8009-42**
 Dienstag 15.30 – 17.00 Uhr
 Donnerstag 17.00 – 18:30 Uhr
 Freitag 10.00 – 11:30 Uhr



Besuchen Sie uns auf
 unserer Homepage:
www.koenigsfeld.de



oder auf
 Facebook...



und jetzt auch auf
 Instagram!

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



Satzung

über die Verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage anlässlich des NaturParkMarktes am 25. Mai 2025, anlässlich des Jubiläumsfestes „50 Jahre Gesamtgemeinde“ am 29. Juni 2025 und anlässlich des Puppen- und Märchenfestivals mit Kunsthandwerker-Markt und Verkaufsoffenem Sonntag am 28. September 2025

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald am 18. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verkaufssonntage

In der Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald dürfen die Verkaufsstellen, aus Anlass des „NaturParkMarktes“ am Sonntag, dem 25. Mai 2025, aus Anlass des Jubiläumsfestes „50 Jahre Gesamtgemeinde“ am Sonntag, den 29. Juni 2025 und aus Anlass des Puppen- und Märchenfestivals mit Kunsthandwerker-Markt und Verkaufsoffenem Sonntag am Sonntag, den 28. September 2025, jeweils in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr, geöffnet sein.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Königsfeld im Schwarzwald, den 19.12.2024

Fritz Link
Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald

Druck und Verlag:
Nussbaum Medien Rottweil GmbH & Co. KG, 78628 Rottweil,
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Fritz Link, 78126 Königsfeld, Rathausstraße 2, oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Fragen zur Zustellung:
G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0,
info@gsvertrieb.de, www.gsvertrieb.de

Fragen zum Abonnement:
Nussbaum Medien Weil der Stadt
GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20,
71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 525-460,
abo@nussbaum-medien.de,
www.nussbaum-lesen.de



Satzung

über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung – KTS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2 Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben. Kurtaxepflichtig sind auch ortsfremde Personen und Einwohner im Sinne von Satz 1, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Absatz 2 Satz 1 erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder dort in Ausbildung stehen.

§ 3 Kurbezirke

Den örtlichen Verhältnissen entsprechend wird das Gebiet der Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald gemäß den aufgrund des Gesetzes über die Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten vom 14. März 1972 ausgefertigten Prädikatisierungsurkunden vom 14. Dezember 1976 in zwei Kurbezirke eingeteilt:

- a) Zum Kurbezirk I gehören der gesamte Ortsteil Königsfeld sowie der Bereich Bregnitz (Gemarkung Buchenberg) und der Bereich Grenier (Wohnplatz Hinterer Hutzelberg auf den Gemarkungen Buchenberg und Burgberg).
- b) Der Kurbezirk II umfasst das nicht im Kurbezirk I erfasste Gemeindegebiet.

§ 4 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag
 - a) im Kurbezirk I: 2,40 EUR
 - b) im Kurbezirk II: 1,20 EUR
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (3) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 2 Abs. 2 Satz 1 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Maßstab für die pauschale Jahreskurtaxe ist, unabhängig davon, wie viele Personen (Einwohner) die Wohnung tatsächlich innehaben, die Größe der Wohnung.
Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt je
 - (a) Einzimmerwohnung 142,00 EUR
 - (b) Mehrzimmerwohnung 174,00 EUR.
- (4) In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 5 Befreiungen, Ermäßigungen

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
 - a) Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als 1 Tag aufhalten (Tagesgäste). Für die Berechnung dieser Frist gilt § 4 Abs. 2 entsprechend. Ausgenommen sind Wohnmobilreisende, die den Reisemobilpark als kurzfristliche Einrichtung bereits bei der ersten Übernachtung benutzen.
 - b) Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
 - c) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
 - d) Teilnehmer von Schullandheimaufenthalten.
 - e) Kranke und schwerbehinderte Personen, solange sie nicht

in der Lage sind (z. B. bei Bettlägerigkeit), Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.

- f) Inhaber von Ehrengästekarten.
- (2) Auf Antrag werden Personen nach § 2 Abs. 2, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten, für den ersten Tag des Aufenthalts von der Kurtaxe befreit. Für die Berechnung dieser Frist gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen.

§ 6 Gästekarte, Ehrengästekarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. a), c) bis f) sowie nach § 5 Abs. 2 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Für Familien kann eine gemeinsame Gästekarte ausgestellt werden. Nicht namentlich ausgestellte Gästekarten sind ungültig. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte eingezogen.
- (3) Die Gemeinde kann in Einzelfällen eine Ehrengästekarte ausgeben, wenn es das kurörtliche Interesse rechtfertigt.
- (4) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (5) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 4 Abs. 4 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

§ 8 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Reisemobilstellplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Kurtaxepflichtige nach § 2 Absatz 2 Satz 1 haben die Einrichtung bzw. Aufgabe ihrer Nebenwohnung innerhalb von einer Woche bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Ortsfremde Personen, die unentgeltlich beherbergt werden, haben sich innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft anzumelden und spätestens am letzten Aufenthaltstag abzumelden.
- (5) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxensatzung verbunden werden.
- (6) Die für die Erhebung der Kurtaxe erforderlichen Daten des Kurtaxepflichtigen, welche vom Kurtaxepflichtigen anzugeben sind und durch den Meldepflichtigen nach § 8 Abs. 1 und 2 der Gemeinde übermittelt werden, sind:
 - a) Name, Vorname,
 - b) Adresse,
 - c) Geburtsdatum,
 - d) An- und Abreisetag,
 - e) Ort der Berufstätigkeit während des Aufenthalts (falls Antrag auf Befreiung nach § 5 Abs. 2)
- (7) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke oder das von der Gemeinde unentgeltlich bereitgestellte elektronische Meldeverfahren zu verwenden. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte Verbindung des Verfahrens AVS (TLS_AES_128_GCM_SHA256, 128-Bit-Schlüssel, TLS). Die elektronisch erfassten Daten werden vom Meldepflichtigen in verschlüsselter Form und unter Wahrung der jeweils geltenden Vorgaben des Datenschutzes durch Datenfernübertragung an die Gemeinde übermittelt. Die Gemein-

de stellt den Meldepflichtigen die zur elektronischen Meldung erforderlichen individuellen Zugangsdaten zur Verfügung.

§ 9 Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 8 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde/Stadt unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die Gemeinde fordert die fälligen Kurtaxebeträge mit einem schriftlichen Bescheid an. Die Kurtaxe ist innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Anforderung zur Zahlung fällig.
- (4) Beauftragte der Gemeinde Königsfeld sind berechtigt, die Belegung von Gästehäusern zu überprüfen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) den Meldepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt;
 - b) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
 - c) entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert, die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxensatzung vom 22. Juli 2022 außer Kraft.

Königsfeld im Schwarzwald, den 19.12.2024

Fritz Link

Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald

(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald am 18.12.2024 folgende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald und ihren Ortsteilen.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und

2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten. Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einem Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.
- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen und Tiere,
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:
 1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,‘
 3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
 4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
 5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
 6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
 7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis i. S. v. § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummer 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des PolG entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist:
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit diese eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe der Städte und Gemeinden im Schwarzwald-Baar-Kreis in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
 1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Auf- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstigen Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
 1. von der Gemeinde für den Einsatz von hilfeleistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen hilfeleistenden Einrichtung und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogene und nicht durch Nr. 1 erfasste Dritte, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und durch die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen anfallenden Kosten und Auslagen.

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch einen Bescheid festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Bescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Richtlinien über die Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Königsfeld (Feuerwehrkostenersatz-Richtlinien) vom 12. Dezember 2001, zuletzt geändert am 1. Januar 2007, ihre Gültigkeit.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Königsfeld im Schwarzwald, den 19.12.2024

Fritz Link

Bürgermeister

Anlage zu § 5 – Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten
 - a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde) 18 Euro
 - b) Feuersicherheitswachdienst (pro Person, je Stunde) 11 Euro
2. Fahrzeuge

Für die nachfolgend genannten Feuerwehrfahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl: S. 253), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.03.2024 (GBl. S. 21):

1. Mannschaftstransportwagen MTW 34 Euro
2. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20 236 Euro
3. Mittleres Löschfahrzeug MLF (StLF 10/6) 128 Euro
4. Drehleiter DLAK 23/12 290 Euro
5. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W 99 Euro
6. Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 172 Euro
3. Die unter Nummer 2 genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen

Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

4. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien (einschließlich anfallender Entsorgungs- und Fremdkosten) werden zusätzlich zu den entstandenen Kostensätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

AMTLICHE NACHRICHTEN



Bibliothek bleibt geschlossen

„Wegen baulichen Maßnahmen bleibt die Bibliothek bis **Freitag, den 17.01.2025**, geschlossen.

Am **Dienstag, den 21.01.2025**, sind wir wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten für Sie da.“



Bundestagswahl

Wir informieren Sie ...

Bundestagswahl 2025

Die vorgezogene Bundestagswahl 2025 wird nun sicher am Sonntag, 23. Februar 2025 stattfinden. Da es bereits vermehrt zu Fragen kommt, haben wir die bislang uns bekannten Fakten zusammengestellt:

Wahlbenachrichtigungen

Zwischen dem 12. Januar 2025 (frühestens) und dem 2. Februar 2025 (spätestens) werden die Wahlbenachrichtigungen versandt. Ab diesem Zeitpunkt kann man dann auch Briefwahl beantragen.

Briefwahlunterlagen

Aufgrund der sehr engen gesetzlich terminierten Fristen, ist mit der Herausgabe der Briefwahlunterlagen vermutlich frühestens ab dem **10. Februar 2025** zu rechnen. Ab diesem Zeitpunkt können dann auch die beantragten Unterlagen versandt werden. Dieser Termin ist final noch nicht belastbar.

Deutsche im Ausland

Deutsche, die im Ausland leben, jedoch nicht in Deutschland gemeldet sind, werden nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wollen Auslandsdeutsche an Bundestagswahlen teilnehmen, müssen sie vor jeder Wahl einen schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis der zuständigen Gemeinde stellen. Den Antrag finden Sie unter www.bundeswahlleiterin.de.

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht

Ihre Unterstützung zählt!

Für die Bundestagswahlen 2025 benötigt die Gemeinde Königsfeld im Schwarzwald Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

Für die Bundestagswahl müssen Wahlhelferinnen und Wahlhelfer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich in diesem Gebiet aufhalten. **Sie möchten Wahlhelferin oder Wahlhelfer werden?** Dann melden Sie sich bitte unter wahlen@koenigsfeld.de.

Alle Informationen zur Bundestagswahl 2025 gibt es unter www.bundeswahlleiterin.de.

Spendenauf Ruf „Herrnhuter Sterne“

Wer mag sie nicht, die für Königsfeld typische Advents- und Weihnachtsbeleuchtung, die mit den „Herrnhuter Sternen“ alljährlich eine schöne und besinnliche Atmosphäre im Ort schafft. Diese besondere Form der Illumination hat unsere Gemeinde weithin bekannt gemacht und zahlreiche Gäste erfreuen sich alljährlich daran. Durch stürmische Witterungsverhältnisse und Schnee ist es notwendig, defekte Sterne neu zu beschaffen. Um neue „Herrnhuter Sterne“ beschaffen zu können, bitten wir Sie, liebe Einwohner/innen, mit einer Spende dazu beizutragen, dass der beliebte Straßenschmuck im gewohnten Umfang erhalten bleiben kann. Wir



freuen uns über jede Spende. Ein „Herrnhuter Stern“ kostet rd. 250 EUR einschließlich Mehrwertsteuer.

Bitte überweisen Sie Ihre Spende an eine der nachstehenden Bankverbindungen der Gemeinde (Kennwort „Herrnhuter Sterne“):

Sparkasse Schwarzwald-Baar
IBAN DE96 6945 0065 0000 0302 97

Volksbank eG Die Gestalterbank
IBAN DE27 6649 0000 0038 5265 29

Eine Spendenbescheinigung erhalten Sie auf Wunsch von der Gemeindekasse (Telefon 8009-33).

Allen Spenderinnen und Spendern danken wir schon jetzt ganz herzlich!

AUS NEUHAUSEN



Adventsstimmung



EIN HERZLICHES DANKESCHÖN

an die Initiatoren der Adventsstimmung, allen voran Werner Singer und allen Helfern.

Mit viel Engagement und Kreativität

habt ihr die Vorweihnachtszeit für uns alle sehr bereichert.

Eure Ideen und euer Einsatz hat eine wundervolle Atmosphäre geschaffen und vielen Menschen Freude bereitet. Ein sehr schönes Miteinander für unsere Dorfgemeinschaft. Dafür möchte ich euch von Herzen danken.

Sabine Schuh
Ortsvorsteherin



NACHRICHTEN VON ANDEREN BEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN



BEKJ Vortragsreihe Bildungs- espresso: „Medienkonsum bei Kindern und Jugendlichen – Faszination und Suchtgefahr“

„Medienkonsum bei Kindern und Jugendlichen – Faszination und Suchtgefahr“ heißt der nächste Vortrag der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche (BEKJ) des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis. Pia Wenzler, Sozialpädagogin (M.A.) und Präven-

tionsfachkraft in der Fachstelle Sucht Villingen-Schwenningen des bwlV, referiert am Mittwoch, 15. Januar, um 19.30 Uhr in der Herdstraße 4 in VS-Villingen zu diesem spannenden Thema.

Zum Inhalt:

Medien üben besonders auf Kinder und Jugendliche eine große Faszination aus. Egal ob Smartphone, Konsole oder Computer – die Möglichkeiten sind beinahe unbegrenzt und jederzeit verfügbar. Die Gefahr besteht in der exzessiven Nutzung bis hin zur Suchtentwicklung. Spiele und Soziale Netzwerke werden von Kindern und Jugendlichen aus unterschiedlichen Gründen genutzt. Was fasziniert Kinder an Medien? Welche Bedürfnisse stecken dahinter? Wann wird der Medienkonsum zum Problem? Woran erkenne ich eine Abhängigkeit? Was können Eltern tun? Diesen und weiteren Fragen wird Pia Wenzler (bwlV) gemeinsam mit den Eltern auf den Grund gehen.

Die Teilnahme ist kostenlos. Die Anzahl der Teilnehmenden ist begrenzt, daher ist eine Anmeldung hilfreich. Anmeldungen sind möglich bei der BEKJ unter Telefon: 07721 913-7676 von Montag bis Freitag, von 8.30 bis 11.30 Uhr und Montag bis Donnerstag, 14 bis 16 Uhr, per Mail: beratungsstelle-bekj-vs@Lrasbk.de oder über das Online-Formular auf: www.Lrasbk.de/BEKJ

Weitere Infos zur Vortragsreihe der Beratungsstelle gibt es unter: www.Lrasbk.de/BEKJ



Weiterbildung zum Industriemeister Metall und zum Techniker

Qualifiziertes Fachpersonal wird in jedem Unternehmen benötigt. Die Staatliche Feintechnikschule mit Technischem Gymnasium in Schwenningen leistet mit ihrem Bildungsangebot einen nachhaltigen Beitrag, diesen Bedarf zu decken.

Am **Dienstag, 14. Januar 2025 (um 18:00 Uhr)** finden an der Staatlichen Feintechnikschule mit Technischem Gymnasium im Gebäude A (Raum A 101) Informationsveranstaltungen statt, bei welchen die Möglichkeiten der Meister- und Techniker Ausbildung vorgestellt werden. Anschließend können bei einem geführten Rundgang unsere Werkstätten und Labore besichtigt werden. Interessierte Personen sind herzlich eingeladen, unsere Schule zu besuchen.

Folgende Ausbildungen bieten wir an: Meisterschule

- Industriemeister/in Fachrichtung Metall
- Uhrmachermeister

Technikerschule

- Staatlich geprüfte/r Techniker/in Fachrichtung Feinwerktechnik mit den Berufsprofilen Fertigungstechnik (Vollzeit oder Teilzeit) & Mechatronik/Informationselektronik (Vollzeit), inklusive Fachhochschulreife

Weitere Infos unter www.feintechnikschule.de

Staatliche Feintechnikschule mit Technischem Gymnasium – Rietenstraße 9 – 78054 VS-Schwenningen



Fachschule für Technik – Technikerschule Fachrichtung: Maschinentechnik, Vertiefung: Kunststofftechnik

Beginn im September 2025

Es sind noch Plätze vorhanden!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

An den Gewerblichen Schulen Donauesschingen beginnt im Herbst 2025 der nächste Kurs an der Fachschule für Maschinentechnik. Angesprochen sind alle Facharbeiter/innen, die einen technischen Beruf erlernt haben und sich weiterbilden wollen. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage, nutzen Sie zum Aufruf einfach den QR-Code.



Die Anmeldung ist bis Ende Mai 2025 möglich, wir freuen uns auf Sie!

Ansprechpartner hierfür: Herr Thomas Arnold

E-Mail an: thomas.arnold@gsdonau.de

**Gewerbliche Schulen Donauesschingen, Beethovenstr. 2 a,
78166 Donauesschingen**

www.gsdonau.de – info@gsdonau.de

FREIWILLIGE FEUERWEHREN

Freiwillige Feuerwehr Burgberg



Generalversammlung

Die Generalversammlung der Feuerwehrabteilung Burgberg findet am Samstag, dem 08.02.2025 um 19.30 Uhr in der Turnhalle Burgberg statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Berichte:
 - Abteilungskommandant
 - Schriftführer
 - Kassenwart
 - Kassenprüfer
 - Jugendwart
 - Obmann der Altersmannschaft
4. Entlastung der gesamten Vorstandschaft
5. Wahlen:
 - Kassenwart
 - Bestätigung Jugendwart
 - Bestätigung Jugendwartstellvertreter
6. Ehrungen und Beförderungen
7. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Fabian Vogler

Abteilungskommandant

Freiwillige Feuerwehr Erdmannsweiler

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die Freiwillige Feuerwehr Erdmannsweiler hält am Samstag, dem 18.01.2025 um 19:30 Uhr im „Dorfgemeinschaftshaus“ ihre Jahreshauptversammlung ab.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Gedenken an die Verstorbenen
3. Jahresbericht des Abteilungskommandanten
4. Kassenbericht des Kassierers und der Kassenprüfer
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Grußworte
7. Wahl des Obmanns der Altersmannschaft & Stellvertreter
8. Wünsche, Anträge und Verschiedenes

Die Kameraden der Altersmannschaft sind zu der Jahreshauptversammlung recht herzlich eingeladen.

Frank Kammerer

Abteilungskommandant



**Wann und
wo Du willst –
Dein ePaper.**

NUSSBAUM.de